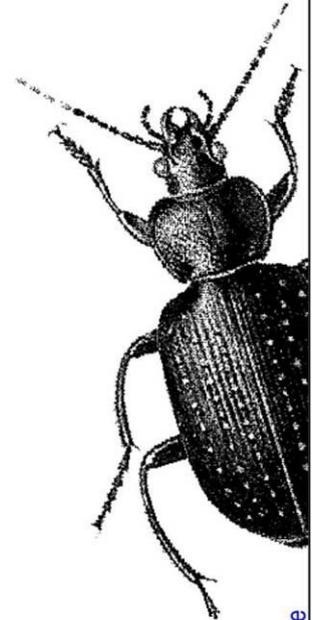


Stadt Euskirchen
27. FNP Änderung

Artenschutzprüfung Stufe II



Stadt Euskirchen

27. FNP Änderung

Artenschutzprüfung Stufe II

Gutachten im Auftrag der
Stadt Euskirchen

Bearbeiter:
Dr. Thomas Esser
Dr. Claus Albrecht
Dipl.-Biol. Jochen Weglau
Dipl.-Biol. Tanja Hahn
M.Sc. Madeleine Flür

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im November 2019

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Anlass und Rechtsgrundlagen..... | 3 |
| 1.1 Anlass | 3 |
| 1.2 Rechtsgrundlagen | 4 |
| 1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) | 4 |
| 1.2.2 Begriffsdefinitionen | 6 |
| 1.2.3 Schlussfolgerung | 9 |
| 2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches | 10 |
| 3. Vorgehensweise und Methodik..... | 16 |
| 3.1 Vorgehensweise und Fragestellung..... | 16 |
| 3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten | 17 |
| 3.3 Methodik und Datengrundlagen..... | 17 |
| 4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen | 19 |
| 4.1 Baubedingte Wirkungen | 19 |
| 4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen | 21 |
| 5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten | 23 |
| 5.1 Europäische Vogelarten | 23 |
| 5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 28 |
| 6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten..... | 29 |
| 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen..... | 29 |
| 6.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)..... | 30 |
| 6.3 Mögliche Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | 34 |
| 6.3.1 Europäische Vogelarten..... | 34 |
| 6.3.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie..... | 40 |
| 7. Zusammenfassung und Fazit | 41 |
| 8. Literatur und sonstige verwendete Quellen..... | 43 |

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKUNLV 2016) näher beschrieben.

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Sportstätte im südwestlichen Bereich der Kernstadt von Euskirchen zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10,5 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen ist das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um Baurechte für die angestrebte Sportstätte zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes in „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ erforderlich.

Im Zuge der späteren Realisierung des Sportplatzes sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wurden Bestandsaufnahmen der zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet durchgeführt. Auf dieser Grundlage wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ggf. werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichs-

maßnahmen dargestellt, die geeignet sind, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch landesweit verbreitete und ungefährdete Arten sowie als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftretende Arten. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine natur- schutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind („planungsrelevante Arten“, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKUNLV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt formuliert:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere beson-

ders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKUNLV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätte führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKUNLV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKUNLV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. MUNLV 2015, 2016). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere, ...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKUNLV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKUNLV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartieres o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKUNLV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabenbereiches

Das hier betrachtete Plangebiet (Änderungsbereich für FNP-Änderung) befindet sich im südwestlichen Bereich außerhalb des Ortsrandes der Kernstadt von Euskirchen und umfasst die Flurstücke Nr. 42, 708, 709 vollständig, sowie Teile der Flurstücke Nr. 44, 46, 190, 192 und 213, Gemarkung Euskirchen, Flur 4. Das Gebiet liegt westlich der Kirschenallee, die zur Siedlung Euskirchener Heide bzw. zum Billiger Wald führt.

Die westliche, südliche sowie südöstliche Seite des Gebietes wird von Flächen für die Landwirtschaft umschlossen. Nördlich und nordöstlich des Plangebietes schließt „Sonstige Grünfläche“ sowie „Sonstige Grünfläche mit der überlagernden Darstellung Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB“ an. Nördlich davon schließen Wohnbauflächen an.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 10,5 ha. (vgl. nachfolgende Abbildung).

Das Plangebiet wird zentral gequert durch das Euenheimer Fließ, ein temporär wasserführender Graben. Die östlich des Gebiets entlang laufende Kirschenallee ist im nördlichen Abschnitt durch einen älteren Alleebaumbestand gekennzeichnet. Südlich des Euenheimer Fließes wurde die Allee durch Neuanpflanzungen ergänzt.



Abbildung 1: Älterer Baumbestand an der Kirschenallee nördlich des kreuzenden Euenheimer Fließes.

Auszug Flächennutzungsplan (2004)



Abbildung 2: Lage des Plangebiets und Darstellung im FNP aus 2004.

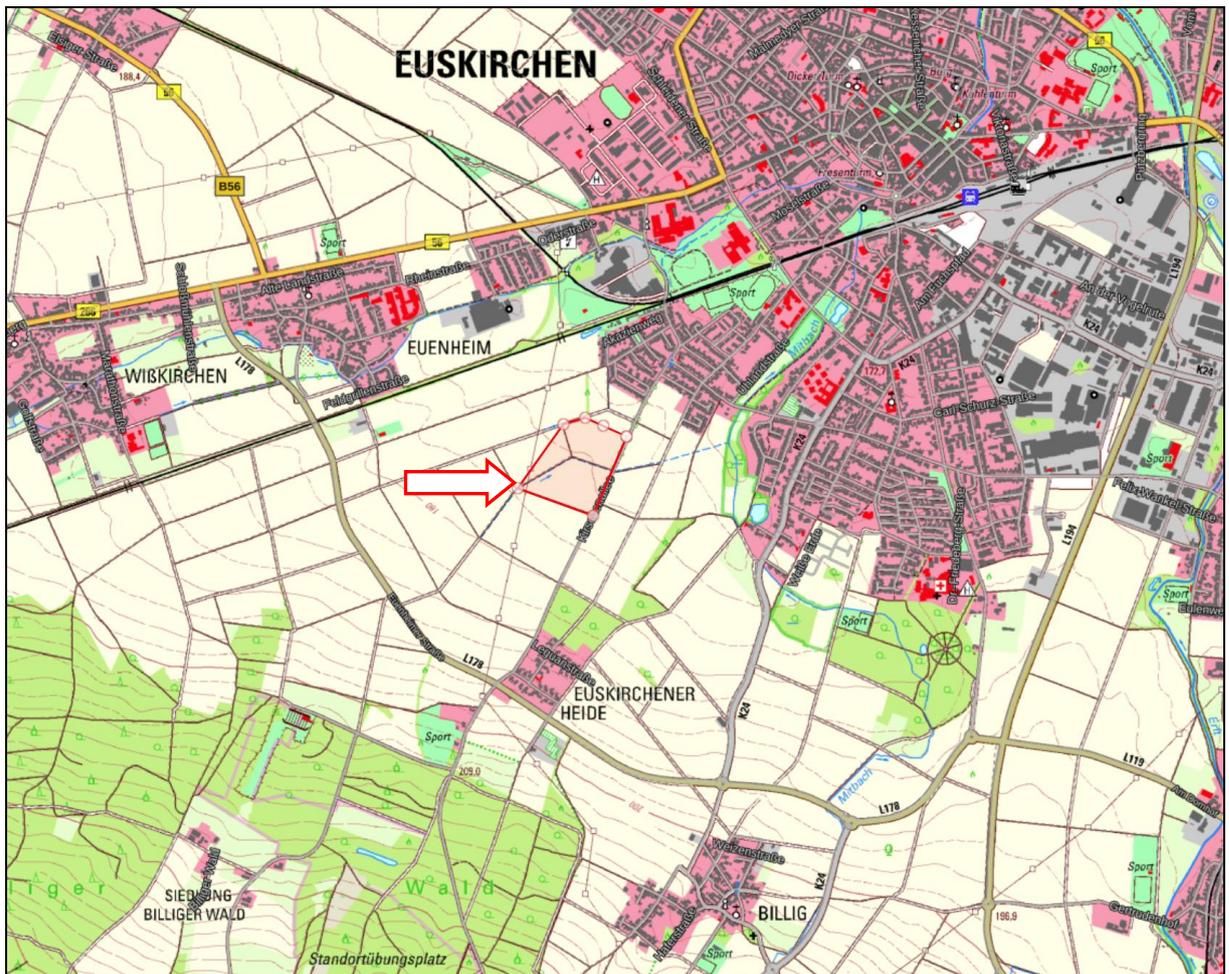


Abbildung 3: Lage des Plangebiets für die FNP-Änderung (Quelle tim-online.nrw).



Abbildung 4: Lage des Plangebiets für die FNP-Änderung auf der Grundlage eines Luftbildes.

Die nachfolgenden Abbildungen geben einen Eindruck von der Lebensraumausstattung innerhalb und im Umfeld des Plangebiets.



Abbildung 5: Blick auf das Euenheimer Fließ, welches das Plangebiet durchquert.



Abbildung 6: Ackerflächen im nördlichen Teil des Plangebiets.



Abbildung 7: Ackerflächen im südlichen Teil des Plangebiets.



Abbildung 8: Junge Gehölzpflanzungen an der Kirschenallee.

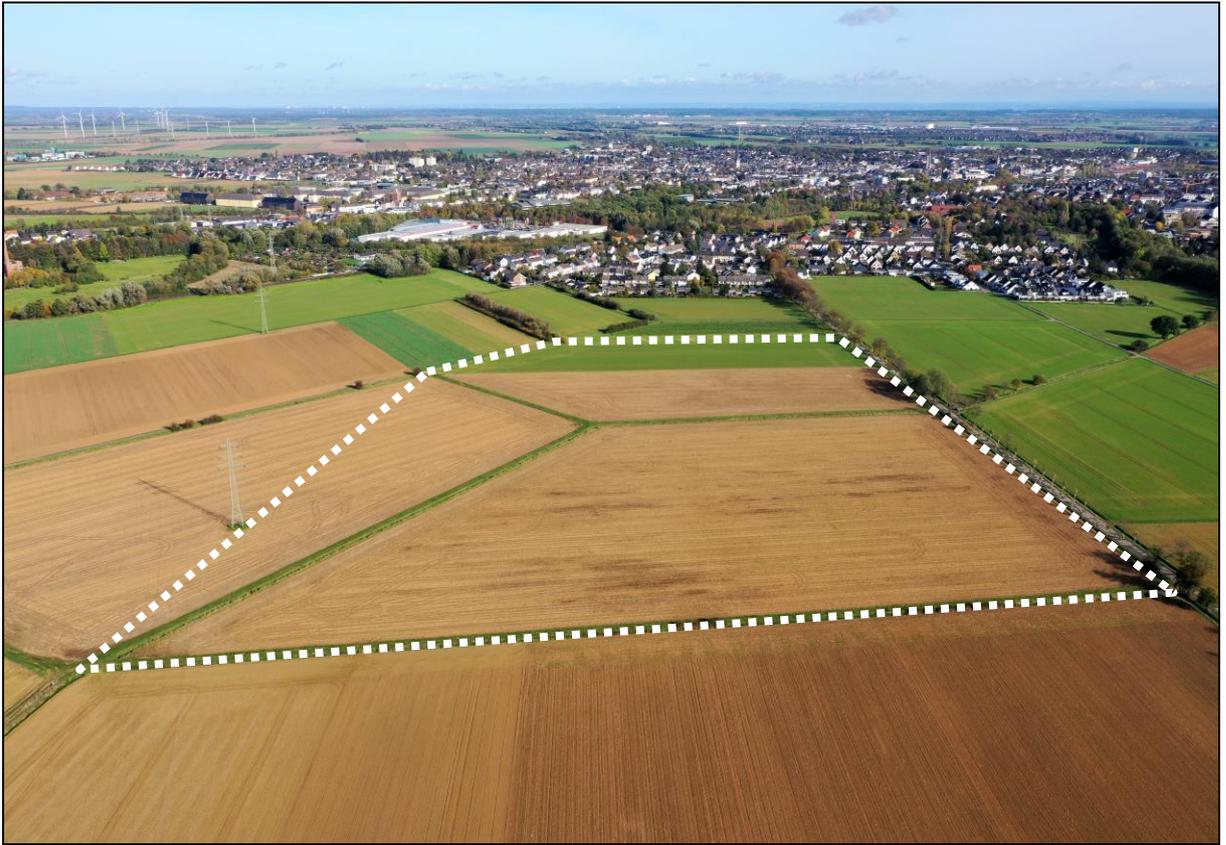


Abbildung 9: Aktuelle Luftbildaufnahme (Oktober 2019) mit der Lage des Plangebiets.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Die Aufgabenstellung für den vorliegenden Fachbeitrag orientiert sich an den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 und 45), die bereits in den einleitenden Kapiteln 1.1 und 1.2 dargestellt wurden. In Bezug auf den Artenschutz müssen demnach folgende Aspekte behandelt werden:

- Die Verbreitung und Häufigkeit der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens muss ermittelt werden. Relevant sind hierbei unter Voraussetzung eines zulässigen Eingriffs nur europarechtlich geschützte Arten, da nur sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen. Hierfür werden die ermittelten Bestände artenschutzrechtlich relevanter Arten und die Auswertung weiterer vorhandener Erkenntnisse auf der Grundlage der derzeitigen Lebensraumausstattung herangezogen.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen. Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäischer Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens vorkommen und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Es ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG für Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie eintreten könnten. Ein Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte im vorliegenden Fall von vorne herein ausgeschlossen werden, da keine für diese Arten geeigneten Flächen im Untersuchungsraum vorhanden sind.
- Falls eine Verletzung eines Verbotstatbestands nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann.

Ist eine Verletzung eines Verbotstatbestands auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen, ist zu prüfen, inwie-

fern eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG i Zusammenhang mit einem Eingriff sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die wildlebenden Vogelarten. Die nur auf nationaler Ebene besonders und streng geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 Satz 5 nicht prüfrelevant.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgte anhand eigenständiger Kartierungen, die im Jahr 2019 durchgeführt wurden. Als Untersuchungsgebiet wurde der Bereich des Plangebiets selbst sowie dessen Umgebung - insbesondere die angrenzenden Ackerflächen und die wenigen Gehölzstrukturen (an der Kirschenallee, sowie nordwestlich angrenzende Gebüsche) - ausgewählt.

Folgende Untersuchungen haben konkret stattgefunden:

Vögel

Es wurde eine Revierkartierung aller Vogelarten im Rahmen von 7 Terminen im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli 2019 im Plangebiet und den angrenzenden Flächen (Pufferzone) durchgeführt. Ebenfalls dokumentiert wurden alle Beobachtungen von Nahrungsgästen oder Durchzüglern. Die Begehungen erfolgten bei günstigen Wetterbedingungen jeweils im Zeitraum ab Sonnenaufgang bis maximal 12.00 Uhr bzw. zur abendlichen Zeit bei der Erfassung der dämmerungs- und nachaktiven Arten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Begehungstermine vor Ort und der jeweiligen untersuchten Arten/-gruppe.

Tabelle 1: Begehungstermine 2019.

| Datum | Erfassung |
|------------|--------------------------|
| 18.03.2019 | Brutvögel (auch Rebhuhn) |
| 05.04.2019 | Brutvögel (auch Rebhuhn) |
| 23.04.2019 | Brutvögel |
| 27.05.2019 | Brutvögel |
| 14.06.2019 | Brutvögel |
| 10.07.2019 | Brutvögel |
| 17.07.2019 | Brutvögel (Wachtel) |

Sonstige Arten

Neben den oben genannten Arten bzw. Artengruppen wurden im Rahmen einer Querschnittserfassung an den Geländetagen auch Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten überprüft, für die es zu Lebensraumverlusten durch die Flächeninanspruchnahme kommen könnte.

Des Weiteren wurde geprüft, ob in der Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (@LINFOS, LANUV 2019) Meldungen planungsrelevanter Arten für den Vorhabenbereich und die Umgebung verzeichnet sind.

In die Betrachtung einbezogen werden auch nicht gefährdete, verbreitete Vogelarten, die in der Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) gehören. Diese werden summarisch abgehandelt, eine artbezogene Prüfung erfolgt nicht.

Aufgrund der beschränkten Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets ist die hier gewählte Methodik als vollkommen ausreichend einzustufen. Weitere Erhebungen hätten zu keinem zusätzlichen Erkenntnisgewinn geführt.

4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Im Zuge der 27. Flächennutzungsplanänderung soll für das gesamte Plangebiet die Ausweisung einer „Öffentlichen Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ erfolgen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sportstätte zu schaffen.

Die verkehrliche Erschließung ist über die bereits bestehende Straße Kirschenallee sichergestellt. Allerdings soll im Rahmen der Objektplanung geprüft werden, ob und in welchem Umfang die verbesserungsbedürftige Straße erneuert wird. Außerdem erscheint ein eigenständiger Radweg zur Sportanlage notwendig. Es werden zusätzliche Investitionen in die verkehrliche Anbindung erforderlich, da u.a. Gehwege sowie Wendeanlagen für Busse und Parkplatzanlagen innerhalb des Geltungsbereiches hergestellt werden müssen.

Die Entwässerung des Bereiches kann bezüglich des anfallenden Schmutzwassers mit Hilfe einer Pumpanlage über eine Druckleitung zur Kanalisation in der Straße Euskirchener Heide bewältigt werden. Anfallendes Niederschlagswasser kann versickert bzw. dem im Plangebiet existierenden Fließ zugeführt werden. Die Details werden im Rahmen der Objektplanung und des Baugenehmigungsverfahrens geklärt.

Nachfolgend werden in allgemeiner Form mögliche Wirkfaktoren beschrieben, die mit dem Vorhaben verbunden sind und zu Auswirkungen auf Individuen oder Lebensräume geschützter Arten führen könnten. Dabei wird zwischen bau- sowie anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden. Die konkrete Darstellung und Bewertung möglicher Auswirkungen auf potenziell vorkommende prüfrelevante Tierarten erfolgt dann in Kapitel 6.

4.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen auftreten.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchungen, z.B. Nutzungen als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen kann es zu Zerstörungen oder Beeinträchtigungen von Lebensräumen über die anlagebedingt (durch die Bebauung) beanspruchten Flächen hinauskommen. Diese Nutzungen bzw. Eingriffe sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

- **Stoffeinträge**

Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. In bestimmten Fällen kann es in diesem Zusammenhang zu Veränderungen von Lebensräumen im Umfeld der Baustellen durch Einträge von Nährstoffen kommen (Ruderalisierung).

Im vorliegenden Fall sind derartige Veränderungen auf größerer Fläche nicht zu erwarten, da im Bereich bzw. im Umfeld des Plangebietes aufgrund der intensiven Ackernutzung keine diesbezüglich empfindlichen Lebensräume vorkommen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen über diesen Wirkfaktor treten daher nicht ein, weshalb er in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet wird.

- **Baubedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden, weiterhin mit visuellen Störwirkungen auf Lebensräume bzw. bestimmte empfindliche Arten im Umfeld der Baustelle, durch Fahrzeuge und Maschinen sowie die Anwesenheit von Baupersonal. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Vorkommen stöempfindlicher Arten im Umfeld der Baustelle kommen. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Bei der Bewertung der Beeinträchtigungen sind die vorhandenen Vorbelastungen (hier durch die vorhandene Nutzung als Ackerstandort, den angrenzenden Straßenverkehr, die Wohn- und Erholungsnutzung im Umfeld) in die Betrachtung einzubeziehen.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Bei Eingriffen in Vegetation und Boden können Tiere verletzt, getötet oder deren Entwicklungsstadien zerstört werden. Dieses Risiko betrifft Entwicklungsstadien wie z.B. Vogeleier, weiterhin Individuen, die nicht aus dem Eingriffsbereich flüchten können wie z.B. Jungvögel in Nestern sowie Individuen von nicht flugfähigen Arten bzw. Artengruppen wie Reptilien oder Amphibien.

Weiterhin zu beachten sind mögliche Tötungsrisiken durch mit den Baumaßnahmen einhergehende Fahrzeugbewegungen. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Eine mögliche Betroffenheit besteht allenfalls für Individuen von nicht flugfähigen Arten (z.B. Reptilien, Amphibien), die sich in den Baustellenbereichen aufhalten.

4.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagebedingte Flächenbeanspruchungen sind generell mit einem dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen bzw. -strukturen mit ihren jeweiligen Lebensraumfunktionen für Tiere verbunden.

Im vorliegenden Fall kommt es zu einer anlagebedingten Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, vor allem intensiv genutzten Ackerflächen.

- **Anlage- und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen**

Die geplante Bebauung und Nutzung könnte unter Umständen mit Beeinträchtigungen von Lebensräumen bzw. Artvorkommen im Umfeld des zukünftigen Sportplatzgeländes verbunden sein, etwa durch Hindernis- oder Silhouettenwirkungen von Gebäuden sowie durch die verstärkte Frequentierung des Bereiches durch Menschen und Fahrzeuge. Der Vorhabenbereich liegt in einem intensiv landwirtschaftlich geprägten Raum. Durch das geplante Vorhaben ist mit der Zunahme von Störwirkungen zu rechnen. Vorkommen besonders stöempfindlicher Arten mit hohen Fluchtdistanzen oder hoher Lärmempfindlichkeit sind im Betrachtungsraum aufgrund der Lage von vorneherein nicht zu erwarten.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Auch betriebsbedingt sind Gefährdungen von Individuen bei dem hier zu prüfenden Vorhaben zu beachten. Zu nennen sind zunächst mögliche Beeinträchtigungen durch den mit der Erschließung einhergehenden Verkehr. Diese wirken weniger auf flugfähige Arten wie Vögel oder Fledermäuse, da nicht mit hohen Geschwindigkeiten im Bereich des Sportplatzgeländes zu rechnen ist.

Bei den entstehenden Bebauungen ist zudem auf die Möglichkeit einer Gefährdung von Individuen durch Vogelschlag zu achten. Hierbei spielt sowohl die Gestaltung der Gebäudefassaden als auch die Umgebung der entstehenden Bebauung eine Rolle. Eine konkrete Planung diesbezüglich liegt noch nicht vor. Im Fall des Entstehens größerer, durchgängiger Glasfassaden ist allerdings im Einzelfall zu prüfen, ob es zu einer Gefährdung von Vögeln kommen kann.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart, Verlust wichtiger Teilhabitate, z.B. Nahrungsräume),

wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch eine Bebauung oder Nutzung voneinander getrennt werden (Barriereeffekte).

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen im Untersuchungsraum werden im Folgenden für die einzelnen Tiergruppen dargestellt.

5.1 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsjahr 2019 konnten insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 3 Arten als Brutvögel innerhalb des Plangebiets festgestellt wurden. Die übrigen 19 Arten traten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger auf. Für einige dieser Arten bestand auch Brutverdacht im Bereich der umliegenden Gehölze oder dem nördlich angrenzenden Siedlungsbereich.

Insgesamt 8 im gesamten Untersuchungsraum erfasste Arten sind als planungsrelevant im Sinne von KIEL (2005) bzw. MKULNV (2016) eingestuft. Von diesen Arten kommen Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schwarzkehlchen und Turmfalke lediglich als Gastvögel bzw. Nahrungsgast vor, nutzen hier also keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Planungsrelevante Brutvögel im Untersuchungsgebiet sind die Arten Feldlerche und Rebhuhn. Die Feldlerche wurde auf den Ackerflächen des Plangebiets mit insgesamt 2 Revierzentren nachgewiesen. Das Rebhuhn besaß ebenfalls ein Revier im Bereich der Ackerflächen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten zusammengestellt.

Tabelle 2: Im Jahr 2019 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und Beschreibung des Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvogel (Brut- oder Reviernachweis), (B) = Brutverdacht; D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = das Untersuchungsgebiet überfliegend. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB** und **E/S:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. in den Großlandschaften „Niederrheinische Bucht“, sowie „Eifel und Siebengebirge“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, n.b. = nicht bewertet, - = Art ist nicht in der Roten Liste erwähnt. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MKUNLV (2015) i.V.m. SUDMANN et al. (2011) sind fett hervorgehoben.

| Deutscher Name <i>Wissenschaftl. Name</i> | Status | RL D | RL NW | RL NB | RL E/S | Schutz | Vorkommen / Lebensraumfunktion |
|---|--------|---------|----------|----------|-----------|----------------|--|
| Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i> | (B) | 3 | 3 | 2 | 2 | § | Beobachtung von 3 nahrungssuchenden Tieren im Süden des Untersuchungsraums. Ein Elternpaar mit Jungtieren in einer Feldgehölzinsel südwestlich außerhalb des Untersuchungsraums. |
| Buchfink <i>Fringilla coelebs</i> | (B) | * | * | * | * | § | Warnendes Tier in einer Robinie am Ostrand des Untersuchungsraums. |
| Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> | (B) | * | * | * | * | § | Brutvogel in einem Feldgehölz nordwestlich außerhalb des Untersuchungsraums sowie ein weiteres revieranzeigendes Tier in den Büschen am Südrand des Untersuchungsraums. |
| Elster <i>Pica pica</i> | NG | * | * | * | * | § | Beobachtung eines nach Nahrung suchenden Individuums auf einer Ackerfläche nördlich des Untersuchungsgebiets. |
| Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> | B | 3 | 3 S | 3 | 3 | § | Nachweis von 2 Revieren innerhalb des Plangebiets. |
| Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i> | Ü | * | 2 | 1 | 2 | §§, Art. 4 (2) | Überflug eines rufenden Tieres. Brutstandort möglicherweise in der Abgrabung etwa 3 km südwestlich des Untersuchungsraums. |
| Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i> | NG | * | * | * | * | § | Feststellung eines in einer Feldgehölzreihe singenden Männchens nördlich des Untersuchungsgebiets. |
| Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> | NG | V | * | * | V | § | Brutvogel im Umfeld. Nahrungsgast im Untersuchungsraum. |
| Grünfink <i>Carduelis chloris</i> | NG | * | * | * | * | § | Brutvogel im Umfeld. Nahrungsgast im Untersuchungsraum. |

| Deutscher Name Wissenschaftl. Name | Status | RL D | RL NW | RL NB | RL E/S | Schutz | Vorkommen / Lebensraumfunktion |
|---|------------|----------|-----------|----------|-----------|----------------------|--|
| Grünspecht <i>Picus viridis</i> | NG | * | * | * | * | §§ | Nahrungsgast im Untersuchungsraum. |
| Hausperling <i>Passer domesticus</i> | NG | V | V | V | V | § | Feststellung von mehreren nahrungssuchenden Individuen auf der Luzernefläche unmittelbar nördlich des Untersuchungsgebiets. Weitere Beobachtungen im Bereich des Übergangs von der Feldflur zur Wohnbebauung sowie in einer Feldgehölzreihe ebenfalls nördlich des Untersuchungsraums. |
| Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i> | NG | * | * | * | * | § | Feststellung eines in einer Feldgehölzreihe singenden Männchens nördlich außerhalb des Untersuchungsgebiets. |
| Kohlmeise <i>Parus major</i> | B | * | * | * | * | § | Brutvogel im Bereich der Kirschenallee. |
| Mauersegler <i>Apus apus</i> | NG | * | * | V | V | § | Brutvogel im Umfeld (Siedlungsraum). Nahrungsgast im Untersuchungsraum. |
| Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> | NG | * | * | * | * | §§ | Nahrungsgast im Untersuchungsraum. |
| Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> | NG | * | * | * | * | § | Nahrungsgast im Untersuchungsraum. |
| Rabenkrähe <i>Corvus corone</i> | NG | * | * | * | * | § | Nahrungsgast im Bereich der Luzernefläche unmittelbar nördlich des Untersuchungsgebiets. |
| Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> | NG | 3 | 3 | 2 | 2 | § | Brutvogel im Umfeld (Siedlungsraum). Nahrungsgast im Untersuchungsraum. |
| Rebhuhn <i>Perdix perdix</i> | B | 2 | 2S | 1 | 1 | § | Brutvogel im Untersuchungsgebiet mit 1 Revier. |
| Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> | NG | * | * | * | * | § | Nahrungsgast im Untersuchungsraum. |
| Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i> | (B) | * | * | V | V | §, Art. 4 (2) | Brutvogel mit 2 Revieren außerhalb des Untersuchungsraums. |
| Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i> | NG | * | * | * | * | § | Brutvogel im Umfeld (Siedlungsraum). Nahrungsgast im Untersuchungsraum. |

| Deutscher Name Wissenschaftl. Name | Status | RL D | RL NW | RL NB | RL E/S | Schutz | Vorkommen / Lebensraumfunktion |
|---|---------------|-----------------|------------------|------------------|-------------------|---------------|---|
| Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i> | NG | * | V | 3 | 2 | §§ | Beobachtung eines nach Nahrung suchenden Individuums westlich knapp außerhalb des Untersuchungsgebiets. Auftreten als Nahrungsgast im Untersuchungsraum. |

Die Lage der Revierzentren der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten kann der nachfolgenden Karte entnommen werden. Die Nachweise von Nahrungsgästen werden dort der Übersichtlichkeit halber nicht dargestellt.

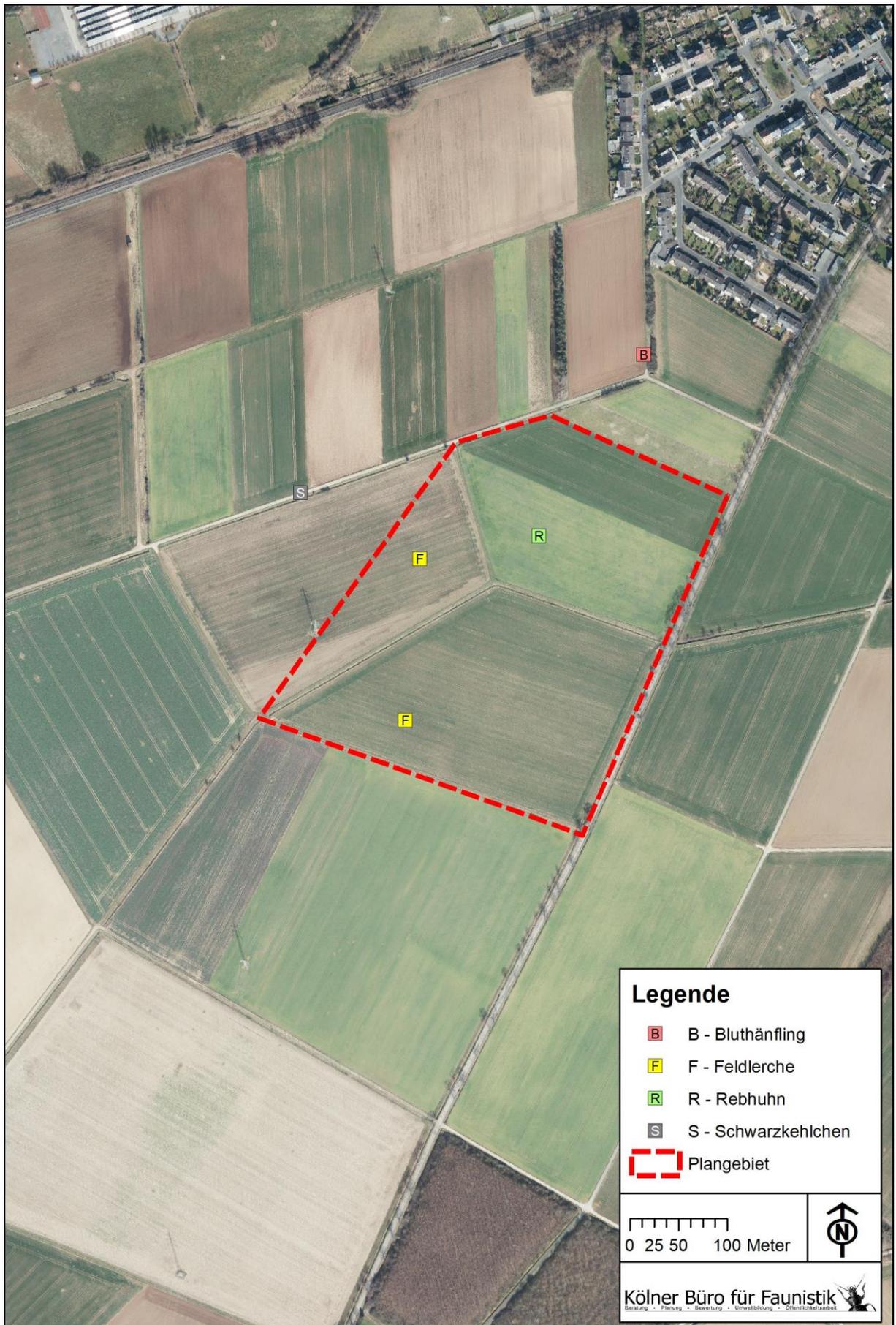


Abbildung 10: Ergebnis der Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten.

5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund der sehr eingeschränkten Lebensraumausstattung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Ansiedlungsmöglichkeiten. Es fehlen Kleingewässer und geeignete Landlebensräume für Amphibienarten, wie z.B. Kreuz- oder Wechselkröte oder auch Springfrosch und Kammmolch. Ebenso auszuschließen sind Reptilienarten wie Zauneidechse und Mauereidechse aufgrund des Fehlens von trocken-warmen Saumbiotopen und Versteckmöglichkeiten sowie Eiablageplätzen. Das Vorkommen der Haselmaus kann aufgrund des Fehlens von zusammenhängenden Gehölz- und/oder Gebüschbeständen mit den entsprechenden Nahrungssträuchern ausgeschlossen werden.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet sind allenfalls für Fledermäuse als Jagdhabitat von (untergeordneter) Bedeutung. Im Rahmen der abendlichen Begehungen zur Erfassung der Avifauna wurde eine geringe Fledermausaktivität vor allem im Umfeld der Gehölze an der Kirschenallee festgestellt. Dabei war die Zwergfledermaus die einzige Art, die im Untersuchungsgebiet angetroffen wurde. Die Art nutzte den Luftraum im Bereich der Gehölze und die angrenzenden Freiflächen zur Nahrungssuche. Nur geringe Jagdaktivität konnte über der offenen Feldflur festgestellt werden.

Potentiale für Einzelquartiere der Zwergfledermaus bieten allenfalls die älteren Gehölze an der Kirschenallee im östlichen Randbereich des Plangebiets.

Tabelle 2: Im Bereich des Plangebiets nachgewiesene Fledermausarten. Angabe der bundesweiten Gefährdung (RL D) nach MEINIG et al. (2009) und zur landesweiten Gefährdung (RL NRW bzw. „Tiefeland“ (RL TL) oder „Bergland“ (RL BL) nach MEINIG et al. (2010): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, I = gefährdete wandernde Art, * = ungefährdet, k.A. = keine Angabe.

| Art Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RL D | RL NRW | RL TL | RL BL | Bemerkung, nachgewiesene Vorkommen |
|-----------------------|----------------------------------|---------|-----------|----------|----------|---|
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | * | * | * | * | Die Art nutzte den Luftraum im Bereich der Gehölze und im Umfeld der Gebäude zur Nahrungssuche. Nur geringe Jagdaktivität konnte über der offenen Feldflur festgestellt werden. |

Die derzeitige Lebensraumfunktion des Gebiets ist auf die Nutzung zur gelegentlichen Nahrungssuche zu beschränken. Quartiere von Fledermäusen sind im Bereich des zu erwartenden Eingriffs auszuschließen.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe 6.3).

Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Lebensraumverlusten, Individuenverlusten und Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen. Diese Maßnahmen sind im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt. Da im Rahmen der Realisierung des Vorhabens auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten in Anspruch genommen werden, ist zudem von einer Notwendigkeit von vorgezogenen, funktionserhaltenden Maßnahmen auszugehen, die in Kapitel 6.2 dargestellt werden.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Bei der Realisierung des Vorhabens sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen, Lebensraumverluste und Störungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden bzw. zu reduzieren:

V1 Minimierung bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzen

Bau- und anlagebedingte Eingriffe in bzw. Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen im Plangebiet sowie im Umfeld des Plangebietes sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Dies gilt insbesondere für die Gehölze entlang der Kirschenallee am Ostrand des Plangebietes. Hier sollte darauf geachtet werden, dass dieser Gehölzbestand möglichst erhalten bleibt, um den Verlust von Jagdhabitaten der Fledermäuse und von Brutplätzen der dort vorkommenden verbreiteten Vogelarten möglichst zu vermeiden.

Generell sollten baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Baufeldfreimachung, Anlage und Nutzung von Lagerflächen, von Stellflächen für Baumaschinen), nicht über das Plangebiet hinausgehen, vermieden oder auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

V2 Zeitliche Beschränkung der Eingriffe in bzw. Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Vogelbruten

Die Freimachung des Baufeldes und weitere Eingriffe in bzw. Inanspruchnahmen von Vegetationsflächen und -strukturen (Gehölze und Brach- bzw. Saumvegetation) im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen.

Die betroffenen Gehölze und Vegetationsflächen sollten im Winter vor Baubeginn im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar gefällt, gerodet und geräumt werden.

Sollte eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten stattfinden müssen, wäre eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die durch Kontrollen auf aktuell bebrütete Nester sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

V3 Vermeidung von Vogelschlag

Die Anlage großer Glasflächen kann aufgrund ihrer Transparenz oder wegen Spiegelungen zur Steigerung der Tötungsgefahr für Vögel führen. Sollten größere Glaselemente an den Fassaden von Gebäuden im Sportpark verwendet werden, ist zu empfehlen, vor Baubeginn durch einen Fachmann (Biologe) in Form einer schriftlichen Stellungnahme abschließend bestätigen zu lassen, dass die vorgesehenen Glaselemente und Scheiben im Hinblick auf Vogelschlag zu keinem erhöhten Kollisionsrisikos führen.

Sollte nicht ausgeschlossen werden können, dass die Verwendung von Glas am geplanten Gebäudebestand zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos für Vogelarten führt, könnten artenschutzrechtliche Konflikte umgangen werden, indem entspiegelte Gläser mit einem geringen Außenreflexionsgrad oder mit Markierungen versehene Vogelschutzgläser verwendet werden.

Durch die beschriebenen Maßnahmen V1 bis V3 wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten) eintritt.

6.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Aufgrund der Inanspruchnahme von essenziellen Teillebensräumen einiger im Untersuchungsraum vorkommender planungsrelevanter Vogelarten werden vorgezogen durchzuführende funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Entsprechende Maßnahmen sind für Feldlerche und Rebhuhn durchzuführen, da sie unmittelbar Revierzentren und damit Fortpflanzungsstätten verlieren. Dementsprechend sind die folgenden zum Funktionserhalt geeigneten Maßnahmen zu berücksichtigen:

M1: Maßnahmen für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche und Rebhuhn)

Im Zuge des Vorhabens verlieren die planungsrelevanten Arten Rebhuhn und Feldlerche einen Lebensraum. Es kommt zu einem Verlust von 2 Revieren der Feldlerche durch die unmittelbare Flächeninanspruchnahme. Im Bereich der Vorhabenfläche liegt zudem ein Revierzentrum des Rebhuhns.

Die Revierverluste von Feldlerche und Rebhuhn können nach MKULNV (2013) durch Maßnahmen in der offenen Feldflur ausgeglichen werden mit dem Ziel, in diesen Maßnahmenbereichen eine Steigerung der Dichte der Zielarten zu erreichen. Zur Optimierung der Feldflur sind unterschiedliche Maßnahmen denkbar, etwa die Anlage von Feldrainen, Stilllegungstreifen (Brachen) oder artenreichen Krautstreifen als Niststandorte und Nahrungsflächen für Vögel der offenen Feldflur.

Einen detaillierten Überblick über die alternativ durchzuführenden Einzelmaßnahmen gibt die nachfolgende Tabelle. Die so geschaffenen Strukturen sollten in der angrenzenden offenen, gehölzfreien Feldflur angelegt werden. An durch Erholungsverkehr stark frequentierten Wegen sowie im Bereich vertikaler Strukturen (Baumreihen, Wälder, größere Einzelbäume, Bebauungen) und Straßen sollte auf eine Anlage der Zusatzstrukturen verzichtet werden.

Flächenbedarf und Voraussetzungen für die Flächeneignung

Der Leitfaden des MKULNV (2013) formuliert für die Feldlerche als Regelempfehlung einen Flächenumfang für Ausgleichsmaßnahmen von 1 ha pro betroffenem Brutpaar. Gemäß Leitfaden kann davon jedoch in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen abgewichen werden. Es wird darüber berichtet, dass in Rheinischen Bördelandschaften bei paralleler Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Maßnahmenfläche von 0,5 ha ausreichend ist. Die Vorhabenfläche liegt in der beschriebenen Bördelandschaft und auch bei der Maßnahmenkonzeption besteht Übereinstimmung mit den im Leitfaden angesprochenen Voraussetzungen. Die Art der in der nachfolgenden Tabelle vorgeschlagenen Maßnahmen und die Lage der Maßnahmenfläche tragen dazu bei, eine hohe Besiedlungsdichte auf den Ausgleichsflächen zu erreichen.

Die gebietsspezifischen Charakteristika in Bezug auf den erforderlichen Flächenumfang für die Feldlerche auf lokaler und regionaler Ebene werden auch durch andere Fachhinweise gestützt, etwa den „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs für die Feldlerche in Hessen“ von RICHARTZ et al. (2010), nach denen hohe Steigerungspotenziale für die Siedlungsdichte der Feldlerche vor allem unter folgenden Prämissen anzunehmen sind:

- Maßnahmenfläche fernab von Strukturen, die die Feldlerche meidet;
- Maßnahmenfläche in Bereichen, die zu den Schwerpunktvorkommen der Art zählen (im vorliegenden Fall landwirtschaftlich genutzte Börden);
- Maßnahmenfläche in Niederungsgebieten.

Alle Aspekte, sowohl die Lage in den großflächigen Schwerpunktvorkommen der Art, insbesondere aber die Lage der Maßnahmenflächen abseits von Störungsquellen und vergrä-menden Vertikalstrukturen, sind bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt worden.

Bei einer Betroffenheit von 2 Brutpaaren (BP) durch unmittelbaren Flächenverlust ergibt sich ein Flächenbedarf von mindestens 1 ha für die Feldlerche. Diese Maßnahmenfläche ist auch ausreichend zur Kompensation des Lebensraumverlustes für 1 Revier des Rebhuhns.

Die Anlage entsprechender Zusatzstrukturen auf geeigneten Flächen in dem Gesamtumfang von 1 ha kann somit den Verlust von Lebensräumen von Feldlerche und Rebhuhn vollständig kompensieren.

Maßnahmenbeschreibung

Die Arten Feldlerche und Rebhuhn profitieren vor allem von Maßnahmen, die zur Förderung des Nahrungsangebots sowie der Bereitstellung geeigneter Nischen für die Brut beitragen. Geeignet sind vor allem Grasstreifen und Brachen, die als Blühstreifen (Wildkräutereinsaat), Luzernebrachen oder Ackerbrachen gestaltet werden können. Diese Brachen sollten nicht zu dicht sein und Lücken in der Vegetation aufweisen.

In der nachfolgenden Tabelle sind geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben des Leitfadens des MKULNV (2013) zusammengestellt, die für Feldlerche und Rebhuhn geeignet sind. Von den Maßnahmen profitieren auch weitere Arten der offenen Agrarlandschaften.

Tabelle 3: Varianten von Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Feldflur mit dem Ziel, die vorhabenbedingten Lebensraumverluste von Feldlerche und Rebhuhn als Arten der offenen Agrarlandschaften zu kompensieren.

| Maßnahme M1 – Überblick der Einzelmaßnahmen | Profitierende Arten |
|---|--|
| M1a – Wildkräutereinsaat | |
| <p>Blühstreifen, Blühflächen: Belassen der Stoppelbrache über Winter, dann Einsaat der Mischung im Frühjahr oder Herbst. Nach vorangegangener Dauerbrache bzw. auf stark vergrasteten Flächen ist eine vorherige herbstliche Pflugfurche angeraten. Wichtig sind: ein feines Saatbett (vergleichbar Raps) und das oberflächliche Ausbringen der Samen mit anschließendem Anwalzen. Breite 6-12 m entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Schlages. Für die Anlage der Blühstreifen ist ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten geeignet. Die Einsaat der Blühstreifen oder Blühflächen möglichst im Herbst, spätestens jedoch bis zum 15. März des Folgejahres; die Blühstreifen oder Blühflächen sind – sofern sie an andere Stelle verlegt werden sollen – bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli stehen zu lassen.</p> | <p><u>Bruthabitat:</u> Feldlerche, Rebhuhn <u>Nahrungshabitat:</u> Feldlerche, Rebhuhn sowie alle weiteren Arten der offenen Feldflur</p> |

| Maßnahme M1 – Überblick der Einzelmaßnahmen | Profitierende Arten |
|---|--|
| M1b – Anlage von Luzerne-Brachen | |
| <p>Begrünung von Stilllegungsflächen mit einem Saatgemenge mit hohem Luzerneanteil.</p> <p>Bei Luzerneansaat ist ein Mulchen frühestens ab Mitte August möglich. Um der Feldlerche eine Reproduktion zu ermöglichen, soll zwischen dem 1. und 2. Schnitt ein Zeitraum von mind. 7 Wochen liegen (FLADE et al. 2003). Es ist eine Mahdtechnik zu verwenden, die das Mahdgut sofort auf Schwad zusammenlegt und dadurch das Abdecken großer Flächen vermeidet (MKUNLV 2011).</p> <p>Die Maßnahme ist in flächiger Ausprägung (< 2 ha) oder als Anlage von Brachestreifen (Breite 6-12 m) möglich.</p> | <p><u>Bruthabitat:</u> Feldlerche, Rebhuhn</p> <p><u>Nahrungshabitat:</u> Feldlerche, Rebhuhn sowie alle weiteren Arten der offenen Feldflur</p> |
| M1c – Anlage von Ackerbrache | |
| <p>Variante1: Anlage von sich selbst begrünenden Ackerbrachen. Jährliches Grubbern oder flaches Pflügen vom 20.09 – 15.03. Für die Zielart Rebhuhn empfiehlt sich ein später Bodenbearbeitungstermin im Frühjahr.</p> <p>Variante2: Anlage von Ackerbrachen mit Einsaat mit geeignetem Saatgut (NRW festgelegten Saatmischungen). Bodenbearbeitung findet vor dem 01.03 statt und die Einsaat erfolgt spätestens bis 31.05. Vorab Vereinbarung von Stoppelbrache oder Ernteverzicht. Die einjährigen Ackerstreifen müssen im Einsaatjahr bis zum 20. September stehen bleiben. Gleiches gilt bei dreijährigen Saatmischungen, diese müssen bis zum 20. September im vierten Vertragsjahr stehen bleiben.</p> <p>Die Maßnahme ist in flächiger Ausprägung (< 2 ha) oder als Anlage von Brachestreifen (Breite 6-12 m) je Brutpaar möglich. Optimalerweise erfolgt eine Kombination beider Möglichkeiten.</p> <p>Vorlaufzeit: Nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode.</p> | <p><u>Bruthabitat:</u> Feldlerche, Rebhuhn</p> <p><u>Nahrungshabitat:</u> Feldlerche, Rebhuhn sowie alle weiteren Arten der offenen Feldflur</p> |

6.3 Mögliche Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden wird geprüft, ob die für den Betrachtungsraum nachgewiesenen geschützten Tierarten von Beeinträchtigungen durch das geplanten Vorhaben betroffen sein könnten und ob diese Beeinträchtigungen zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führen könnten. Dabei werden die in Kapitel 6.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

6.3.1 Europäische Vogelarten

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum vorkommenden nicht-planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden, wenn Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien vorgesehen werden (V2: Ausschlusszeit für Eingriffe in Vegetationsflächen, siehe 6.1). Mit diesen Maßnahmen können Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht-planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabenbedingte Störwirkungen sind zwar für einige Arten dieser Gruppe auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) denkbar. Die Störwirkungen betreffen allerdings nur sehr geringe Anteile der jeweiligen Verbreitungsräume der Lokalpopulationen. Aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen wird sich als Folge dieser Störung der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit Auswirkungen auf die ökologische Funktion tritt ebenfalls nicht ein. Vorhabenbedingte Inanspruchnahmen oder Funktionsverluste von Brutstätten werden minimiert oder vermieden, so dass sie nur in (nicht vermeidbaren) wenigen Fällen eintreten werden. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten ist aber ohnehin von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. MKUNLV 2016).

Planungsrelevante Vogelarten

Die im Untersuchungsraum auftretenden planungsrelevanten Vogelarten können in Brutvögel und Gastvogelarten (Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger, siehe Kapitel 5.1) unterschieden werden.

Für die **Gastvögel** kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Tötungs- und Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG) von vornherein ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Brutplätze dieser planungsrelevanten Arten erfolgen und die geplante Bebauung auch nicht mit sonstigen Gefährdungen von Entwicklungsstadien oder Individuen einhergeht (es sind Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Vogelschlag vorgesehen). Zudem wirkt sich das Vorhaben nicht auf Nahrungsräume oder andere Teillebensräume der Arten aus, die von essenzieller Bedeutung sind. Auch bleiben im Umfeld des Plangebiets weiterhin ausreichend Nahrungsräume erhalten. Damit sind erhebliche Störungen der Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ebenfalls auszuschließen.

Unter den **Brutvögeln** konnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Feldlerche** und **Rebhuhn** innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden. Ihre Brutplätze werden also vorhabenbedingt beansprucht. Für diese Vogelarten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Die Arten Feldlerche und Rebhuhn werden in den nachfolgenden Art-für-Art-Betrachtungen abgehandelt.

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|------|---------------------------------------|---------------------|---------|---|----------------------|---|---|-----|--|--|------|--|---|------------------------|--|---|---------------|--|---|-------------------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Angaben zur Biologie: Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005b). I. d. R. besitzen Feldlerchen eine gewisse Reviertreue (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, JENNY 1990a in MKUNLV 2011). Durch Veränderungen in der Vegetationshöhe oder durch landwirtschaftliche Bearbeitung kann es jedoch zu Revierschiebungen kommen (MKUNLV 2011). Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 116.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS). | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum: Die Feldlerche kommt mit 2 Brutrevieren in den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen vor. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table> | | | FFH-Anhang IV – Art | ■ | | europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> | 3 | 3 | Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5306</td></tr></table> | | 5306 | | | | | | | | | |
| | | FFH-Anhang IV – Art | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ■ | | europäische Vogelart | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5306 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td></td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table> | | | grün | günstig | ■ | gelb | ungünstig / unzureichend | | rot | ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table> | | | A | günstig / hervorragend | | B | günstig / gut | | C | ungünstig / mittel - schlecht |
| | grün | günstig | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ■ | gelb | ungünstig / unzureichend | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | rot | ungünstig / schlecht | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | A | günstig / hervorragend | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | B | günstig / gut | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | C | ungünstig / mittel - schlecht | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Die Feldlerche verliert vorhabenbedingt Brutplätze und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch wäre dann eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien nicht auszuschließen, sollte die Flächeninanspruchnahme während der Brutzeiten oder Jungenaufzuchtzeiten vorstattengehen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: <u>V2 Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation:</u> Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten der Vögel, sonst ökologische Baubegleitung (ab 1. Oktober bis Ende Februar). <u>V3: Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung durch Vogelschlag:</u> Die Fassadengestaltung wird auf die mögliche Gefährdung anfliegender Vögel durch Kollision geprüft. Funktionserhaltende Maßnahmen: Für die Feldlerche sind folgende Maßnahmen in der offenen Agrarlandschaft vorgesehen: <u>M1a – Wildkräutereinsaat:</u> Wildkräuterstreifen und –flächen mit einem entsprechenden Grasanteil übernehmen in der offenen Feldflur wichtige Habitatfunktionen für die Feldlerche. <u>M1b – Anlage von Luzernebrachen:</u> Luzernebrachen übernehmen in der Offenen Feldflur für die Feldlerche wichtige Habitatfunktionen. <u>M1c – Anlage von Ackerbrachen:</u> Schwarz- und Buntbrachen stellen wichtige Habitatelemente innerhalb einer attraktiven Feldflur und Feldzönose dar. Sie werden von zahlreichen Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als Nahrungshabitate genutzt. Besonders hervorzuheben ist ihre Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitate für die Feldlerche. Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements: Die Lebensraumsansprüche der Feldlerche sind bekannt. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist belegt (siehe MKULNV 2013). Es sind keine weitergehenden Maßnahmen des Risikomanagements notwendig. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | | |
|--|-----------------------------|--|
| § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): | | |
| Eine Beeinträchtigung von Eiern und Jungtieren wird durch Maßnahme V2 vermieden. Die Betroffenheit adulter Vögel ist ebenfalls ausgeschlossen, da diese bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv in die Umgebung ausweichen können und auch durch den betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet sind, da die Geschwindigkeiten nicht hoch sind. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 also ausgeschlossen werden. | | |
| § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation): | | |
| Die Inanspruchnahme von Lebensstätten wird zu einem fortschreitenden Rückgang des Lebensraumangebots, so auch der Nahrungsflächen führen. Dieser Rückgang von Lebensräumen wird durch den Verlust von Brutplätzen und damit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überlagert. Hinzu treten vorhabenbedingte Störwirkungen, wie den Einsatz von Maschinen und Personen während der Bauarbeiten. Dies wiederum kann zur vorzeitigen Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen durch Lärm oder der Unterschreitung der Fluchtdistanz in der angrenzenden Feldflur führen. Auf all diese Auswirkungen kann die Art durch Ausweichen auf andere geeignete Flächen reagieren. Als Ausweichlebensraum werden ihr die angrenzende Ackerflur sowie optimierte Flächen zur Verfügung stehen. Aufgrund dieses Lebensraumangebots wird ausgeschlossen, dass es zu relevanten Beeinträchtigungen kommen wird, da die betroffenen Individuen ausweichen werden. Die Lokalpopulation bleibt trotz der Verlagerung im Raum ohne Verschlechterung des Erhaltungszustandes erhalten. Es ist nicht mit erheblichen Störwirkungen zu rechnen. | | |
| § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | | |
| Es ist ein Verlust von 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. <u>Der Verbotstatbestand tritt ein.</u> | | |
| § 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang: | | |
| Die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann weiterhin gewahrt werden, da der Art durch Maßnahme M1 ausreichend Ausweichlebensräume in der Umgebung zur Verfügung gestellt werden. Es kommt somit insgesamt nicht zum Funktionsverlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. <u>Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die Feldlerche erfüllt.</u> | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen | | |
| (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist <u>nicht notwendig.</u> | | |

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|------|----------------------------------|------|---------------------|---|------|--------------------------|--|-------------|----------------------|---|-----|--|------|------------------------|--|---|---------------|--|---|-------------------------------|
| Durch Plan / Vorhaben betroffene Art | | Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5-1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel (ANDRETZKE 2005, BAUER et al. 2005a, LANUV 2013c).</p> <p>Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird durch die LANUV (2013c) auf etwa 15.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS). Nach den aktuellen Roten Listen ist die Art in NRW und bundesweit stark gefährdet und in NRW von Schutzmaßnahmen abhängig (GRÜNEBERG et al. 2015, GRÜNEBERG et al. 2016).</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsgebiet:</p> <p>Das Rebhuhn ist mit einem Revier im Plangebiet nachgewiesen worden.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table> | | | | FFH-Anhang IV – Art | ■ | | europäische Vogelart | <p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>2 S</td> </tr> </table> | Deutschland | 2 | Nordrhein-Westfalen | 2 S | <p>Messtischblatt</p> <table border="1"> <tr> <td>5306</td> </tr> </table> | 5306 | | | | | | | |
| | | FFH-Anhang IV – Art | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ■ | | europäische Vogelart | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Deutschland | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nordrhein-Westfalen | 2 S | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5306 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table> | | ■ | grün | günstig | | gelb | ungünstig / unzureichend | ■ | rot | ungünstig / schlecht | <p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table> | | | A | günstig / hervorragend | | B | günstig / gut | | C | ungünstig / mittel - schlecht |
| ■ | grün | günstig | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | gelb | ungünstig / unzureichend | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ■ | rot | ungünstig / schlecht | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | A | günstig / hervorragend | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | B | günstig / gut | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | C | ungünstig / mittel - schlecht | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Das Rebhuhn verliert vorhabenbedingt einen Brutplatz. Auch wäre dann eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien nicht auszuschließen, sollte die Flächeninanspruchnahme während der Brutzeiten oder Jungenaufzuchtzeiten vonstattengehen.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</p> <p><u>V2 Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation:</u> Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten der Vögel, sonst ökologische Baubegleitung (ab 1. Oktober bis Ende Februar).</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen:</p> <p>Für das Rebhuhn sind, wie für die Feldlerche, folgende Maßnahmen in der offenen Agrarlandschaft vorgesehen:</p> <p><u>M1a – Wildkräutereinsatz:</u> Wildkräuterstreifen und –flächen mit einem entsprechenden Grasanteil übernehmen in der offenen Feldflur wichtige Habitatfunktionen für das Rebhuhn.</p> <p><u>M1b – Anlage von Luzernebrachen:</u> Luzernebrachen übernehmen in der Offenen Feldflur für das Rebhuhn wichtige Habitatfunktionen.</p> <p><u>M1c – Anlage von Ackerbrachen:</u> Schwarz- und Buntbrachen stellen wichtige Habitatelemente innerhalb einer attraktiven Feldflur und Feldzönose dar. Sie werden von zahlreichen Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie als Nahrungshabitate genutzt. Besonders hervorzuheben ist ihre Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitate auch für das Rebhuhn.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | |
|--|-----------------------------|--|
| Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements: | | |
| Die Lebensraumsprüche des Rebhuhns sind bekannt. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist belegt (siehe MKULNV 2013). Es sind keine weitergehenden Maßnahmen des Risikomanagements notwendig. | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | | |
| § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): | | |
| Eine Beeinträchtigung von Eiern und Jungtieren wird durch Maßnahme V2 vermieden. Die Betroffenheit adulter Vögel ist ebenfalls ausgeschlossen, da diese bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv in die Umgebung ausweichen können und auch durch den betriebsbedingten Verkehr nicht gefährdet sind, da die Geschwindigkeiten nicht hoch sind. Ein Eintreten des Verbotstatbestands der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 also ausgeschlossen werden. | | |
| § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation): | | |
| Die Inanspruchnahme von Lebensstätten wird zu einem fortschreitenden Rückgang des Lebensraumangebots, so auch der Nahrungsflächen führen. Dieser Rückgang von Lebensräumen wird durch den Verlust von Brutplätzen und damit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überlagert. Hinzu treten vorhabenbedingte Störwirkungen, wie den Einsatz von Maschinen und Personen während der Bauarbeiten. Dies wiederum kann zur vorzeitigen Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen durch Lärm oder der Unterschreitung der Fluchtdistanz in der angrenzenden Feldflur führen. Auf all diese Auswirkungen kann die Art durch Ausweichen auf andere geeignete Flächen reagieren. Als Ausweichlebensraum werden ihr die angrenzende Ackerflur sowie optimierte Flächen zur Verfügung stehen. Aufgrund dieses Lebensraumangebots wird ausgeschlossen, dass es zu relevanten Beeinträchtigungen kommen wird, da die betroffenen Individuen ausweichen werden. Die Lokalpopulation bleibt trotz der Verlagerung im Raum ohne Verschlechterung des Erhaltungszustandes erhalten. Es ist nicht mit erheblichen Störwirkungen zu rechnen. | | |
| § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | | |
| Es wird ein Verlust von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte unterstellt. <u>Der Verbotstatbestand tritt ein.</u> | | |
| § 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang: | | |
| Die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang kann weiterhin gewahrt werden, da der Art durch Maßnahme M1 ausreichend Ausweichlebensräume in der Umgebung zur Verfügung gestellt werden. Es kommt somit insgesamt nicht zum Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang. <u>Die Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für das Rebhuhn erfüllt.</u> | | |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist <u>nicht</u> notwendig. | | |

6.3.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum für vorliegende Artenschutzprüfung wurde eine Fledermausart nachgewiesen.

Für die nachgewiesene Fledermausart lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten auch ohne die Planung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG treten für die erfasste Fledermausart nicht ein. Es besteht keine Gefahr, dass Quartiere in vorhabenbedingt beanspruchten Flächen beeinträchtigt werden, da entsprechende Strukturen fehlen. Die Arten sind hier nur überfliegend auf der Nahrungssuche zu finden, so dass potenziell betroffene Individuen aktiv im Falle einer Flächeninanspruchnahme fliehen können. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind zu niedrig, um eine betriebsbedingte Gefährdung von Fledermäusen zu verursachen.
- Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls auszuschließen, da die Art im Plangebiet weder einen essentiellen Nahrungsraum vorfindet noch bedeutende, durch eine hohe Aktivität belegte Flugkorridore nachgewiesen wurden, die für die Vernetzung von Teilhabitaten notwendig wären, zerschnitten werden.
- Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG treten ebenfalls nicht ein, da die Art, wie bereits ausgeführt, keine geeigneten Quartiere im Plangebiet vorfindet.

Für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten und im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten somit auszuschließen.

7. Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Sportstätte im südwestlichen Bereich der Kernstadt von Euskirchen zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10,5 ha. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen ist das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um Baurechte für die angestrebte Sportstätte zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes in „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ erforderlich.

Im Zuge der späteren Realisierung des Sportplatzes sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wurden Bestandsaufnahmen der zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet durchgeführt. Auf dieser Grundlage wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Bei der Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt. Zudem werden für die Arten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Umsetzung des Vorhabens verlieren würden, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) formuliert, die dazu dienen, die Funktion der vorhabenbedingt betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommt die vorliegende Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind Brutvorkommen verschiedener **nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten** nachgewiesen worden. Bei diesen Arten treten im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, so auch im vorliegenden Fall, da für evtl. von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen solcher Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten, somit sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich (Ausschlusszeit für Eingriffe in mögliche Brutbereiche, Vermeidungsmaßnahme V2).

Bei den im Plangebiet auftretenden **planungsrelevanten Gastvogelarten** können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die vorhabenbedingten Flächenbeanspruchungen und Störungen keine Brutplätze und keine essenziellen

Teilhabitate betreffen, sondern allenfalls geringe Anteile möglicher Nahrungsräume bzw. Teillebensräume solcher Arten.

Unter den **planungsrelevanten Brutvogelarten** konnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Feldlerche** und **Rebhuhn** innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden. Ihre Brutplätze werden vorhabenbedingt beansprucht.

Für diese Arten werden daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um rechtzeitig einen geeigneten Ausweichlebensraum zu schaffen. Diese Maßnahmen bestehen aus der Anlage von Zusatzstrukturen zur Schaffung von Bruthabitaten bzw. zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen der Vogelarten Feldlerche und Rebhuhn in der offenen Agrarlandschaft. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Maßnahmen treten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG für diese Arten nicht ein.

Im Untersuchungsraum ist außerdem eine artenschutzrechtlich relevante Art erfasst worden, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen. Hierbei handelt es sich um die Fledermausart Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Für die nachgewiesene Fledermausart, die das Plangebiet nur als Jagdhabitat nutzt, lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten auch ohne die Planung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausschließen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen durchzuführenden, funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen zulässig.

Für die Richtigkeit:

Köln, 05.11.2019

**KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK** 
Gottesweg 64 D-50969 Köln
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

8. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats` Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2016b): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Stand: 04.06.2018.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Entwurf, Stand 20.08.2012.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 266 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvor-

schrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.